

8/SN-276/ME

**WAHLKOMMISSION**  
bei der Hochschülerschaft  
an der Universität Salzburg

Salzburg, 22. 9. 1998  
Kapitelgasse 6, Telefon 0662/8044-0  
DVR Nr. 0079481  
Sachbearbeiter: Mag. Hubauer, Kl. 2052

gesRH 24998

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	11-GE / 19 98.
Datum:	28. Sep. 1998
Verteilt .....	28.9.98 ✓

Zahl.: 60040/17-98

Dr. Scheffbeck

Betr.: Hochschülerschaftsgesetz 1998, Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 darf wie folgt Stellung genommen werden:

**zu §§ 4 und 10:**

Grundsätzlich wird die Ausweitung der Frist auf 72 Stunden begrüßt. Es wäre aber zu überlegen, die davon umfaßten Veranstaltungen genauer zu definieren, wie zum Beispiel im UOG 1975. Das Problem liegt in der vermehrten Durchführung von Studentenfesten, die nur den Zweck haben, Einnahmen für die Wahlwerbung zu lukrieren. Diese Veranstaltungen sind aber oft mit Verschmutzungen und Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Universitätsräume verbunden und aufgrund der vorliegenden Formulierung hätte der Rektor keine Möglichkeit, solche Veranstaltungen auch bei wiederholten Schädigungen zu untersagen.

Es darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß mit der vorliegenden Formulierung neue wahlwerbende Gruppen bzw. Gruppierungen, die noch nicht zur Wahl zugelassen sind, von diesen Rechten bis kurz vor der Wahl ausgeschlossen sind, was in der Praxis zu Problemen und Beschwerden führen wird. (Siehe auch Anmerkung zu § 37).

Bei der zu übermittelnden Evidenz der Studierenden, könnte die Angabe über die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt mangels der nicht mehr eingerichteten Studienabschnittsvertretungen entfallen.

**zu §§ 6 und 10:**

Die festgelegten Beschlußerfordernisse stellen auf die gültigen Stimmen ab, was es möglich macht, daß Beschlüsse mit sehr wenigen Prostimmen gefaßt werden können. Dieses Abstellen auf die gültigen Stimmen ist im österreichischen Universitätsrecht auch ziemlich einmalig, da es ansonsten nur auf die abgegebenen Stimmen ankommt.

**zu § 7:**

Der vorgesehene Ausschuß wird zur Problemlösung nichts beitragen können, da es ihm sowohl an Kompetenzen als auch an organisatorischen Regelungen für eine effiziente Tätigkeit mangelt. Generell scheint die Schaffung von zusätzlichen Strukturen nicht sinnvoll und es wird daher die Abschaffung des Zentralausschusses und die Einrichtung einer Vorsitzendenkonferenz vorgeschlagen. Die Effektivität und die Effizienz der Vertretung aller Studierenden könnte so nur verbessert werden. Das Argument der mangelnden demo-

kratischen Legitimation könnte bei den Wahlbeteiligungen der letzten Jahre auch bereits jetzt gegen den Zentralausschuß verwendet werden.

**zu § 11:**

Es ist unklar, welche Aufwendungen *notwendig* sind und was ein *angemessener* Ersatz ist.

**zu § 17:**

Die Erhöhung der Zahl der möglichen Mandate bei den Studienrichtungsvertretungen erscheint problematisch, da es in der Praxis oft schon schwierig ist, die bisherige maximale Zahl von 5 Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Wahl zu finden. Darüber hinaus bedeutet die Formulierung „zu vergebenden Mandate“, daß bei Studienrichtungen, wo 9 Mandate vorgesehen sind, 4 Kandidaten nicht ausreichen, um die Studienrichtungsvertretung zu konstituieren bzw. aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang darf auf den Widerspruch zu § 40 Abs. 3 verwiesen werden, wonach für die Durchführung der Wahl einer Studienrichtungsvertretung nur 3 Kandidaten erforderlich sind.

**zu § 20:**

Es wäre zu prüfen, ob nicht an Fakultäten, an denen nur eine Studienrichtung angeboten wird (z.B. Rechtswissenschaften), die Studienrichtungsvertretungen überhaupt entfallen und deren Aufgaben von der Fakultätsvertretung zu übernehmen sind.

Die Formulierung in Abs. 4 „*anlässlich der Durchführung von Hochschülerschaftswahlen*“ ist äußerst unklar, es sollte vielmehr ein Stichtag festgelegt werden, bis zu dem solche Anträge eingebracht werden können.

**zu § 21:**

Die Pflicht zur Ausstellung von Ausweisen sollte entfallen, da es damit in der Praxis immer wieder zu Problemen gekommen ist. Anstelle eines Ausweises könnte auch eine entsprechende Bestätigung des Vorsitzenden der Wahlkommission genügen. Sollte an der Ausstellung von Ausweisen festgehalten werden, ist aber auf jeden Fall sicherzustellen, daß ein einheitliches Muster vorgegeben wird und alle Ausweise an den Vorsitzenden der Wahlkommission zurückgegeben werden.

**zu § 23:**

Es erscheint zweifelhaft, ob nur aufgrund der Umstellung auf das Hare-Niemeyer-Verfahren die im Zusammenhang mit dieser Bestimmung oft auftretenden Probleme gelöst werden können.

Es sollte auch eine Klarstellung über die Weisungsfreiheit der entsendeten Vertreter aufgenommen werden.

**zu § 24:**

Es ist nicht anzunehmen, daß mit dem vorgeschlagenen Modell von bis zu 4 Wahlgängen die Wahl von Vorsitzenden leichter wird. Sollten sich nämlich die Gruppierungen in der Bundesvertretung wie bisher blockieren, wäre es effizienter, die Losentscheidung bereits nach dem 2. Wahlgang durchzuführen. Auch die zwei verschiedenen Möglichkeiten zur Abwahl eines Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sollten noch mal überdacht werden, da es hier zu großer Verwirrung bzw. zu oftmaligen Abwahlen kommen könnte.

**zu § 35:**

Generell ist festzustellen, daß wieder auch jene Studierende umfaßt sind, die die Meldung der Fortsetzung ihres Studiums bis zu 2 Semester unterlassen haben und sich dabei aber nicht abgemeldet haben. Das führt wiederum dazu, daß die Aussagen über Wahlberechtigung und Wahlbeteiligung nicht exakt sind.

Beim Wahlrecht für die Fakultätsvertretung stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn ein Doktoratstudium an mehreren Fakultäten einer Universität eingerichtet ist. An der Universität Salzburg z.B. ist das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geistes- und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet. Die Studienkennzahl ist natürlich an beiden Fakultäten gleich und die zusätzliche Kennzahl gibt nur Auskunft über das zugrundeliegende Diplomstudium. Sind nun Studierende des Doktorats der Philosophie für beide Fakultätsvertretungen wahlberechtigt? (Dieselbe Frage stellt sich beim Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, das auch an beiden Fakultäten eingerichtet ist.)

Hinsichtlich der Wahlberechtigung von Studierenden die zu einem individuellen Diplomstudium zugelassen sind, sollte festgelegt werden, bis wann ein solcher Antrag zu stellen ist.

**zu § 37:**

Generell wird eine gesetzliche Definition der wahlwerbenden Gruppen begrüßt. Wie schon oben ausgeführt, führt die vorgeschlagene Formulierung aber dazu, daß neue oder bisher nicht in den Organen vertretene wahlwerbenden Gruppierungen nur einen kurzen Zeitraum vor der Wahl Wahlwerbung an der Universität betreiben dürften. Eine Zulassung zur Wahl kann, zumindest nach der bisherigen Wahlordnung, erst nach Ablauf der Einbringungsfrist erfolgen, da erst dann die Gültigkeit bzw. die ausreichende Anzahl von Unterstützungserklärungen endgültig festgestellt werden kann. Nach der bisherigen Praxis würde das bedeuten, daß diesen wahlwerbenden Gruppen erst ca. 3 Wochen vor der Wahl das gesetzliche Recht zustehen würde, Räume der Universität in Anspruch zu nehmen bzw. Informationsmaterial an den Universitäten zu verteilen.

**zu § 38:**

Die geänderte Zusammensetzung der Wahlkommission an den Universitäten wird begrüßt.

**zu § 39:**

Es sollte unbedingt das Recht der Wahlkommission Unterkommissionen einzusetzen aufgenommen werden. Gerade an der Universität Salzburg, wo die Universitätsgebäude über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind, ist eine Wahl nur mittels Unterkommissionen in den jeweiligen Universitätsgebäuden durchzuführen.

**zu § 40:**

Beim vorgeschlagenen Hare-Niemeyer-Verfahren ist die Verteilung der Restmandate mit der Formulierung „entsprechend der Größe des Restes nach dem Komma“, unklar. Bei einer Vergabe der Mandate der letzten Wahlen nach diesem System hätte es für den Hauptausschuß an der Universität Salzburg drei Restmandate gegeben, wobei die Zahlen hinter dem Komma zwischen 6 und 1 differierten. Die Aufteilung der drei Restmandate wäre mit dieser Formulierung nicht eindeutig möglich gewesen, da unklar ist, ob die Gruppierung mit Komma 6 alle Restmandate bekommt oder ob die Restmandate auf die drei in Frage kommenden Gruppen aufzuteilen sind.

Kleinere Gruppierungen dürften auch nicht immer begünstigt sein, da die derzeit kleinste Gruppierung im Hauptausschuß nach diesem Verfahren kein Mandat erreicht hätte.

§ 40 Abs. 2 bedeutet, daß ein Wähler bei der Wahl von Studienrichtungsvertretungen bis zu 9 Kandidaten wählen, d.h. bis zu 9 Stimmen abgeben kann. Da es in der Regel kaum mehr KandidatInnen als Mandate gibt, werden oft einfach alle angekreuzt und es kommt damit zu keiner richtigen Auswahl. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß sich damit die Stimmauszählung entsprechend verlängern wird.

Auf den Widerspruch von § 40 Abs. 3 zu § 17 Abs. 3 bzw. § 42 Abs. 2 wurde schon hingewiesen. Während bei diesen Bestimmungen die Zahl der Mandatare nicht unter die Hälfte der zu *vergebenden* Mandate sinken darf (das sind bei 9 Mandaten 5), kann eine Wahl trotzdem durchgeführt werden, wenn es nur drei Kandidaten gibt.

**zu § 43:**

Es ist unklar, ob es auch bei einem befristeten Mandatsverzicht zu einer, wenn auch befristeten, Mandatszuweisung an nachrückungsfähige Kandidaten kommt.

**zu § 47:**

Es muß leider festgestellt werden, daß die Vertretungsregelung nicht vereinfacht wurde. Nach ho. Ansicht müßte es ausreichen, festzulegen, daß bei Verhinderung eines Mandatars, die im Wahlvorschlag aufscheinenden Ersatzpersonen entsprechend ihrer Reihenfolge als Vertreter fungieren können.

**zu § 49:**

Abs. 1 ist mißverständlich formuliert, da man annehmen könnte, daß immer nur mindestens 200 Wahlberechtigte eines Organs derartige Anträge einbringen können. Das wäre aber bei Organen mit sehr wenigen Wahlberechtigten kontraproduktiv.

Nach ho. Ansicht sollte es heißen: "... mindestens 5 % Wahlberechtigte eines Organs, bei Organen mit mehr als 4000 Wahlberechtigten mindestens 200 Wahlberechtigte ..."

**zu § 50:**

Die Verpflichtung der Wahlkommission Urabstimmungen organisatorisch durchzuführen, wenn sie gemeinsam mit der Hochschülerschaftswahl stattfinden, muß in dieser Form abgelehnt werden. Eine organisatorische Unterstützung bzw. Zusammenarbeit ist natürlich jederzeit möglich, eine absolute Verpflichtung zur „organisatorischen Durchführung“ würde aber bedeuten, daß die Wahlkommission den gesamten Ablauf (Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Auszählung, ...) durchführen müßte, was schon aus Zeitgründen praktisch unmöglich ist (arg.: „Nebentätigkeit“).

**zu § 51:**

Unverständlich ist, warum nach der vorliegenden Formulierung die Protokolle der Universitätsdirektorin vorzulegen sind, obwohl der Rektor die Beschlüsse zu überprüfen hat. Generell wäre aber eine Zusammenfassung des gesamten Aufsichtsrechtes über alle Organe beim BMWV anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Jakob Hubauer  
Vorsitzender